

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH

1. Anwendbares Recht

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

2. Begriffsdefinitionen

Der Vertragspartner von der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH wird im Folgenden als Lieferant bezeichnet.

3. Geltung der Vertragsbedingungen

Vertragsbestandteile werden in der nachstehenden Reihenfolge

- der schriftliche oder in Textform erteilte Auftrag mit Vertragsleistungsbeschreibung der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH
- die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge
- diese Einkaufsbedingungen.

Jegliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung der übereinstimmenden Regelungen die beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

4. Prüfpflichten des Lieferanten

Wird dem Lieferanten der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH eine Leistungsanfrage bzw. eine Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und auf Widersprüche, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten unverzüglich hinzuweisen.

Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, die Ware vor der Auslieferung an die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH einer angemessenen Qualitätsprüfung zu unterziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet. Auf Verlangen der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH stellt der Lieferant eine Konformitätserklärung aus. Umfang und Inhalt der Qualitätsprüfung richten sich nach einer im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarung, im Übrigen nach der Art und Bedeutung der Ware, der Eigenschaft des Lieferanten (Hersteller oder Zwischenhändler) und dem zumutbaren Aufwand einer Qualitätsprüfung.

5. Prüfpflicht der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH

Die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH wird die Ware innerhalb einer angemessenen Frist visuell auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüfen.

6. Herstellung des Liefergegenstandes, Änderung der Leistung

Der Lieferant ist auf Verlangen der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH verpflichtet, Dritte, bei denen er die Ware oder für ihre Herstellung erforderliche Materialien, Rohstoffe o.ä. bezieht, aus Gründen der Qualitätssicherung gegenüber der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH zu benennen. Die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH ist berechtigt, aus wichtigem Grund nach Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist eine Ablösung der Dritten zu verlangen.

Zeigt sich bei Ausführung des Vertrages, dass Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich sind, sind die Vertragspartner verpflichtet, dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH ist berechtigt, Änderungen der geschuldeten Leistung auch nach Vertragsschluss zu verlangen, wenn und soweit der Betrieb des Lieferanten oder des genehmigten Subunternehmers hierauf eingerichtet ist und die Änderung der Leistung dem Lieferanten bzw. seinem Subunternehmer zumutbar ist.

Hat die Änderung Auswirkungen auf den vereinbarten Preis, verpflichten sich die Vertragspartner unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten sowie der zeitlichen Auswirkungen der Änderung einen neuen Preis zu vereinbaren.

Ist aufgrund der zeitlichen Auswirkung der Änderung der Leistung eine Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Liefertermins nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich, ist der vereinbarte Liefertermin gegenstandslos und die Vertragspartner verpflichten sich, einen neuen, unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner angemessenen Liefertermin zu vereinbaren.

Vor jeder Änderung der Fertigungsweise, des Herstellungsverfahrens oder der Bezugsquelle hat der Lieferant das schriftliche Einverständnis der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH einzuholen. Die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH kann ihr Einverständnis davon abhängig machen, dass der Lieferant die Kosten zusätzlicher umstellungsbedingter Prüfverfahren der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH oder des Kunden der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH übernimmt.

7. Reach

Die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH macht bezüglich des Themas REACH darauf aufmerksam, dass seit dem 1. Juni 2007 der Umgang mit Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen durch die EU-Verordnung 1907/2006 zur Registration, Evaluation, Authorisation und Restriktion von Chemikalien (REACH) neu geregelt ist. Alle Hersteller und Importeure, die Verträge über den Umgang oder die Lieferung von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen mit der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH geschlossen haben bzw. schließen werden, sind von der Verordnung grundsätzlich betroffen. Die Verpflichtung der Notifizierung betrifft alle Hersteller und Importeure, die Stoffe der Kandidatenliste in der jeweiligen aktuell gültigen Fassung in ihren Erzeugnissen in einer Konzentration von >0,1 % überschreiten.

Die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH erwartet vom Lieferanten, dass gelieferte Muster und Produkte gesetzeskonform sind und wenn erforderlich vom Lieferanten direkt oder bereits von seinen Vorlieferanten angemeldet wurden.

Des Weiteren verlangt die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH, dass der Lieferant bezüglich der gelieferten Stoffe den Nachweis erbringen kann, dass diese in der jeweils aktuellen Fassung den Vorgaben der REACH bezüglich SVHC entsprechen.

8. Leistung und Erfüllung

Die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH ist nicht verpflichtet, nicht mangelfreie Ware als Erfüllung anzunehmen. Eine nicht mangelfreie Ware liegt auch dann vor, wenn der Lieferant eine andere als die geschuldete Ware oder eine zu geringe Menge liefert.

Die von der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH bestellten Garne, Produkte und Materialien müssen die jeweils geltenden gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften erfüllen.

Die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH behält es sich unbeschadet seiner vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Rechte bei Mängeln vor, die Ware trotz ihrer Mangelhaftigkeit anzunehmen.

9. Erfüllungsort/Gefahrenübergang

Erfüllungsort ist der Sitz der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Transport und Versand der bestellten Waren auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Sache an einen empfangsbevollmächtigten Vertreter der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH über.

Die Übergabe wird auf einem vom Lieferanten zu stellenden Lieferschein von einer hierzu bevollmächtigten Person der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH bestätigt.

10. Lieferzeit, Verzug

Der in der Einzelbeauftragung/Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich.

Bei Abrufaufträgen tritt Verzug durch eine entsprechende Mahnung der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH ein.

Der Lieferant ist verpflichtet, der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH unverzüglich anzuzeigen, wenn er zu einem früheren Zeitpunkt liefern möchte oder den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann. Die vertraglichen und gesetzlichen Rechte der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH wegen Verzugs bzw. Verzögerung bleiben unberührt.

Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzuges 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Sind Teillieferungen vereinbart oder handelt es sich um eine Einzelbeauftragung/Bestellung aus einem Rahmenvertrag, ist die Nettoauftragssumme für die Teillieferung bzw. die jeweilige Einzelbeauftragung/Bestellung in Ansatz zu bringen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs oder Verzögerung der Leistung bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen durch den Verzug entstandenen Schaden anzurechnen.

11. Haftung des Lieferanten für Mängel

Hat der Lieferant gemäß § 443 BGB eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit erhält, übernommen, haftet der Lieferant der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH gegenüber unabhängig von einem Verschulden für alle durch eine Verletzung der Garantie entstehenden Schäden, soweit nicht eine abweichende Rechtsfolge vereinbart ist. Garantien Dritter bleiben unberührt.

Die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH stehen neben den Rechten aus einer etwaigen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH ist in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, haftet der Lieferant, solange die Leistung aus der Gattung nicht für jedermann unmöglich ist, ohne Rücksicht auf ein Verschulden für die Beschaffenheit der geschuldeten Ware, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund von höherer Gewalt an der Beschaffung gehindert.

Setzt die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH dem Lieferanten eine Frist, ohne die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) festzulegen, ist die Erklärung im Zweifel so auszulegen, dass die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH dem Lieferanten die Wahl der Art der Nacherfüllung überlässt.

Hat die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt, ist die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH berechtigt, anstelle des Rücktritts oder der Minderung einen Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen und angemessenen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, eine Ersatzvornahme ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich. Dabei sind insbesondere die für den Lieferanten erkennbare Bedeutung des Mangels für die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH und die Beeinträchtigung der vom Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung der Ware sowie der Wert der Ware im mangelfreien Zustand zu berücksichtigen.

Die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH ist in Ausnahmefällen berechtigt, ohne erfolglosen Ablauf einer dem Lieferanten bestimmten angemessenen Frist einen Mangel auf dessen Kosten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, wenn der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige nach § 823 BGB geschützte Rechtsgüter darstellt und ein Zuwarten auf eine Nachbesserung seitens des Lieferanten aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist. Der Lieferant ist nach Möglichkeit über die Gefahr und die bevorstehende Nachbesserung zu informieren, um ihm die Möglichkeit einer unverzüglichen Beseitigung des Mangels und der damit verbundenen Gefahrenlage einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Werkleistungen insbesondere auf dem Gebiet der Textilveredelung.

12. Liefergarantie für den Bereich Automotive

Die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH wird den Lieferanten darüber informieren, ob aus den von ihm hergestellten bzw. gelieferten bzw. veredelten Waren Zulieferteile für die Automobilindustrie hergestellt werden. Die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH teilt dem Lieferanten darüber hinaus mit, für welchen Fahrzeugmodelltyp die jeweiligen Lieferungen/Werkleistungen bestimmt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Waren/Werkleistungen für einen Zeitraum zu liefern bzw. bereitzuhalten, der fünfzehn Jahre nach dem Verkauf des letzten Neufahrzeugs des genannten Modells beträgt, in das das Teil eingebaut ist.

13. Produkthaftpflichtversicherung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Der Lieferant ist weiter verpflichtet, der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar, - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bezogen auf alle Risiken mit einer Deckungssumme von mindestens 5,0 Mio. Euro für Personenschäden und 5,0 Mio. Euro für Sachschäden sowie je Versicherungsjahr das Doppelte dieser Versicherungssummen – pauschal – zu unterhalten. Stehen der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf Verlangen der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

14. Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH prüffähig einzureichen.

15. Abtretungsverbot

Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf grundsätzlich der Zustimmung der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam.

Ist im Falle verweigerter Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354 a HGB dennoch wirksam, hat der Zedent der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH alle eventuell im Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

16. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Eine Beschränkung der Rechte der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH gegenüber Ansprüchen des Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit den Ansprüchen gegen den Lieferanten aufzurechnen, ist unwirksam.

Die DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH kann ihre Forderungen und Forderungen des Lieferanten verrechnen/aufrechnen.

17. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Lieferant verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH, die ihm anvertraut wurden oder die ihm bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung der Zusammenarbeit nicht zu verwerten oder anderen mitzuteilen und diese streng vertraulich zu behandeln. Das gilt insbesondere auch über

alle Kenntnisse, die der Lieferant über das konkrete Projekt und den Kunden der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH erlangt. Diese Verpflichtung besteht weiter bis 5 Jahre nach der letzten Lieferung des jeweiligen Materials bzw. nach der letzten Erbringung der Dienst- oder Werkleistung.

18. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.

Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten, so sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wehr bzw. die für den Sitz der DREILÄNDERECK TEXTILVEREDELUNGSGESELLSCHAFT mbH zuständigen Gerichte.